

Präambel

Um den Bedarf an aktuellen Geoinformationen für Entscheidungen in der öffentlichen Verwaltung zu decken, haben die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Inneren, und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt e.V. für das Zentrum für satellitengestützte Kriseninformation (ZKI) einen Rahmenvertrag über die Erstellung und Lieferung von kartografischem Material und Analysen und sonstigen Informationen auf der Basis von Geo- und Fernerkundungsdaten für die in §2 unter dem Punkt Lizenzinhalt genannten Zwecke und Bereiche geschlossen.

Für die Erbringung der Leistungen greift das ZKI auf die Satellitendaten und Geodaten verschiedener Datenprovider zurück. Die Datenüberlassung erfolgt auf der Grundlage von Endnutzer-Lizenzvereinbarungen (End User Licence Agreements - EULAs).

§ 1 Definitionen

„Lizenzgeber“ ist das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR), Linder Höhe, 51147 Köln, vertreten durch seinen Vorstand, dieser handelnd für sein Zentrum für Satellitengestützte Kriseninformation (ZKI), Deutsches Fernerkundungsdatenzentrum (DFD), Münchner Straße 20, 82234 Weßling.

Als **„Endnutzer“** wird jeder einzelne der unten genannten Lizenznehmer bezeichnet

- eine Dienststelle der Geschäftsbereichsbehörden des BMI (Bundesinnenministeriums)
- sowie Dienststellen anderer Behörden des Bundes
- Dritte nur, sowie sie als vom BMI als berechtigter Nutzer benannt sind (momentan ist dies nur das DRK).

„Lizenznehmer“ ist derjenige Endnutzer des ZKI Produkts, der die Bestimmungen dieses Lizenzvertrages durch Nutzung der ZKI Produkte als verbindlichen Lizenzvertrag anerkennt.

„Produkte“ sind jegliche Bilder, Daten, Produkte, Mehrwertprodukte, Dienstleistungen oder Arbeiten, einschließlich Informationsprodukte und digitale Datensätze.

„**ZKI-Produkte**“ sind die im Abrufformular (Anhang A zur Anlage 1 des Rahmenvertrags) definierten Produkte, welche sich aus der Kombination der Kategorien „Produktart“ und „Produktformat“ ergeben.

Als „**Mehrwertprodukte**“ werden Produkte bezeichnet, bei denen der Endnutzer durch Weiterverarbeitung, technische Manipulationen und/oder die Integration von zusätzlichen Daten die ZKI-Produkte verändert, der Ursprung als Produkt des ZKI aber noch deutlich erkennbar ist und das ZKI-Produkt noch als Ganzes oder in Teilen beinhaltet.

„**Abgeleitete Produkte**“ sind Produkte oder Informationen, die vom Nutzer auf Basis eines ZKI-DE Produktes entwickelt werden. Abgeleitete Produkte sind im Vergleich zum Ursprungsprodukt unumkehrbar verändert und davon abgekoppelt. Das abgeleitete Produkt enthält somit keine Elemente des ZKI-Produktes mehr.

„**Informationsebene**“ ist ein in digitalem Format vorliegender (Raster- oder Vektor-)Datensatz, der ein abgegrenztes, räumliches Merkmal beschreibt. Eine Informationsebene kann beispielsweise das Ergebnis einer Satellitenbild-Analyse sein ("Wassermaske", etc.) oder aus anderen Geodaten bestehen ("Straßennetz", "Höhenlinien", etc.).

„**Datenprovider**“ sind Anbieter von Daten wie Satellitendaten oder anderen Geodaten.

§ 2 Inhalt der Lizenz im Falle des Zustandekommens der Lizenzvereinbarung

Gemäß §10 Abs. 3 des Rahmenvertrags, dessen Regelungen auch für die Endnutzer bzw. Lizenznehmer im Sinne der vorliegenden Lizenzvereinbarung gelten, ist das DLR als Lizenzgeber verpflichtet, den Endnutzer unverzüglich nach Abruf des Produktes über bestehende Nutzungseinschränkungen und über den Umfang seiner Berechtigung zu informieren. Dann muss der Endnutzer dem DLR mitteilen, ob er die Produkte trotz der Einschränkung der Nutzungsrechte abnehmen wird.

Durch diese Lizenzvereinbarung zwischen dem DLR und dem Endnutzer werden die Regelungen der EULAs auf den Endnutzer weitergeleitet und somit die Möglichkeiten zur Nutzung der Produkte eingeschränkt. Der Endnutzer bzw. Lizenznehmer ist dazu verpflichtet, die Regelungen der EULAs einzuhalten. Die Bestimmungen der EULAs werden durch den vorliegenden Lizenzvertrag gleichfalls für verbindlich erklärt. Die Endnutzer erklären sich für den Fall des Zustandekommens der Lizenz mit

der Geltung der EULAs des oder der betreffenden Datenprovider/s einverstanden. Diese können je nach Ausgestaltungen Einschränkungen bzw. besondere Vorgaben hinsichtlich der Quellenangaben/Copyrighthinweise, der Nutzungsmöglichkeiten bzw. Unterlizenzierung der Datensätze, bzw. der Weiterverbreitungsmöglichkeiten der Datenprodukte sowie Bestimmungen zur Einschränkung der Abänderung bzw. Bearbeitung der Datensätze enthalten.

Abweichend von §10 (1) des Rahmenvertrags erhält der Endnutzer an dem bezeichneten ZKI-Produkt nur ein räumlich, zeitlich und inhaltlich beschränktes, nicht übertragbares und nicht exklusives Nutzungsrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Lizenzinhalt: Nutzungsrecht für nicht-gesetzeswidrige und friedliche Zwecke: Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer am Lizenzgegenstand das zeitlich und gegenständlich auf die einzelne Aufgabe bzw. Katastrophenhilfe bzw. Maßnahme beschränkte und nur für interne Zwecke verwendbare, auf Dritte nicht weiter übertragbare und nicht weiter unter-lizenzierbare Nutzungsrecht für nicht-kommerzielle friedliche und nicht gesetzeswidrige Zwecke des Lizenznehmers im Bereich der Katastrophenhilfe, der humanitären Hilfe, der Hilfe bei Naturkatastrophen wie z. B. bei Waldbränden, Tsunami, Vulkanausbrüchen, etc., zur Aufgabenbewältigung im Kontext der zivilen Sicherheit, zur Organisation und zum Handling und Management von Großereignissen, für Zwecke des Personenschutzes, für einzelne spezifische, polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen und zur Evakuierungsplanung und/ oder für Vorsorgeanalysen.

Der Endnutzer darf:

ZKI-Produkte:

- Für interne Zwecke eine unbegrenzte Anzahl von Kopien des ZKI-Produktes anfertigen, dabei ist der Quellenvermerk „© DLR/ ZKI“ sowie der Quellenvermerk des Satellitendatenproviders laut den Vorgaben des/ der maßgeblichen EULA beizubehalten.
- Die ZKI-Produkte benutzen, abwandeln und/oder verändern, um ein Mehrwertprodukt für den innerbetrieblichen Gebrauch zu erstellen. Dabei ist der Quellenvermerk „© DLR/ ZKI“ sowie der Quellenvermerk des Satellitendatenproviders laut den Vorgaben des/ der maßgeblichen EULA beizubehalten.
- Die ZKI-Produkte benutzen, abwandeln und/oder verändern um ein abgeleitetes Produkt für den internen Gebrauch herzustellen.

ZKI-Produkte oder Mehrwertprodukte:

- Das ZKI-Produkt oder Mehrwertprodukt Beratern oder Auftraggebern für Anpassungszwecke zu Verfügung stellen ohne das Recht, Unterlizenzen zu vergeben oder das ZKI-Produkt oder Mehrwertprodukt anderweitig an Dritte zu übergeben oder zu veröffentlichen oder zur öffentlichen Zugänglichmachung - in welcher Form auch immer - zur Verfügung zu stellen.

Abgeleitete Produkte:

- Abgeleitete Produkte für interne Zwecke zu nutzen und nur intern weiter zu verteilen, dann aber auch mit der eindeutigen sowie deutlich sichtbarem Quellenvermerk des Satellitendatenproviders laut den Vorgaben des/ der maßgeblichen EULA versehen und mit dem Hinweis: „abgeleitet aus einem Produkt des DLR/ZKI“.

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, darf der Nutzer **nicht:**

- Die ZKI-Produkte kommerziell nutzen.
- Die ZKI-Produkte für nicht-friedliche oder / und gesetzeswidrige Zwecke nutzen.
- Einzelne Informationsebenen der Produkte entnehmen und separat verwenden, es sei denn, die Informationsebene wurde bereits einzeln ausgeliefert.
- Das ZKI-Produkt unterlizenzieren, vermieten oder anderweitig Nutzungsrechte an Dritte übertragen.
- ZKI-Produkte, Mehrwertprodukte oder Abgeleitete Produkte – in welcher Form auch immer – veröffentlichen oder öffentlich zugänglich machen.

§ 3 Anerkennung der Lizenzbedingungen durch den Endnutzer und Zustandekommen des Lizenzvertrages

Der Lizenzvertrag kommt nur dann zustande, wenn der Endnutzer die Lizenzbedingungen des vorliegenden Lizenzvertrages als verbindlich anerkennt. Die Lizenzbedingungen werden durch den Endnutzer als verbindlich angenommen, beziehungsweise gelten in folgenden Fällen als verbindlich angenommen:

- a) Der Endnutzer erklärt schriftlich seine Zustimmung zu den Lizenzbedingungen des vorliegenden Vertrages.
- b) Der Endnutzer kommt seiner Mitteilungspflicht gemäß §10 Absatz (3) Satz 2 des Rahmenvertrages innerhalb von 7 Tagen im Normalmodus bzw. innerhalb eines Tages im Eilmodus nicht nach, im Einzelnen bedeutet dies: Nach Prüfung der Anfrage des Endnutzers fragt der Lizenzgeber bei dem entsprechenden Datenprovider die Verfügbarkeit der Daten ab. Das Ergebnis dieser Anfrage leitet der Lizenzgeber dem Endnutzer zusammen mit dem Verweis auf den Lizenzvertrag und die jeweiligen EULAs per E-Mail weiter. Der Endnutzer muss diesen Lizenzbedingungen innerhalb der vorgegebenen Fristen (1 Tag im Eilmodus, 7 Tage im Normalmodus) aktiv widersprechen, sonst gelten die Lizenzbedingungen als angenommen. Mit der Beauftragung/Bestätigung der Datenbestellung (laut Machbarkeitsstudie) nimmt der Endnutzer die Lizenzbedingungen in jedem Fall sofort an.
- c) Der Endnutzer beauftragt das DLR mit der Datenbestellung.

§ 4 Geistiges Eigentum

Die hier beschriebenen ZKI-Produkte sind im Falle von Vektordatenprodukten das geistige Eigentum des DLR und durch das deutsche Recht sowie entsprechende internationale Gesetze, Abkommen und Konventionen zum Geistigen Eigentum oder verwandter Rechte geschützt. Im Falle der übrigen Satellitendatenprodukte sind sie das geistige Eigentum des einzelnen Satellitendatenproviders nach näherer Bestimmung. Der Nutzer wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Daten und/oder Produkte, oder Teile davon vor einem unautorisierten Gebrauch bzw. einer unautorisierten Weiterverteilung, Offenlegung oder Veröffentlichung zu schützen.

§ 5 Geschützte Information

Der Endnutzer akzeptiert, dass die ZKI-Produkte Informationen enthalten können, die Eigentum des DLR oder der Datenprovider sind. Er verpflichtet sich, bestehende Copyrightvermerke oder Urheberrechtshinweise nicht zu entfernen.

§ 6 Veröffentlichungsrechte

Hinsichtlich der Veröffentlichungsrechte im Hinblick auf Ausdrücke oder Veröffentlichung von Satellitenbildern im Internet zu Informationszwecken gelten die Vorgaben des betreffenden, für das einzelne ZKI-Produkt geltenden EULA der oder des Satellitendatenanbieter(s).

§ 7 Gewährleistung

1. Der Lizenzgeber strebt an, den Kartierdienst zur Erstellung von ZKI Kartenprodukten und den Dienst zur Verfügbarmachung der ZKI Kartenprodukte stets mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen bereitzustellen. Der Lizenzgeber übernimmt jedoch keine Gewähr für die dauerhafte Verfügbarkeit dieser Dienste.

2. Die Mängelhaftung des Lizenzgebers bezüglich seiner eigenen Leistung erstreckt sich auf die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik.

Der Lizenzgeber übernimmt darüber hinaus hinsichtlich seiner eigenen Leistung keinerlei Haftung oder Gewährleistung für die für die Erstellung der ZKI-Produkte verwendeten Satellitendatenprodukte der verschiedenen Datenprovider oder für daraus abgeleitete ZKI Kartenprodukte für von Empfängern oder Nutzern vorausgesetzte Verwendungszwecke oder Anforderungen, einschließlich der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Datenprodukte.

3. Mängelansprüche des Endnutzers gegen den Lizenzgeber wegen dessen eigener Leistung verjähren ein Jahr nach Abnahme bzw. Übergabe der ZKI Produktdaten. In einem Jahr nach Abnahme bzw. Übergabe der ZKI Produktdaten verjähren gleichfalls die sonstigen Ansprüche in Zusammenhang mit der Verletzung nebenvertraglicher Pflichten. Hinsichtlich des Beginns dieser Verjährungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4. Bei einem Mangel der Leistung ist das DLR als Lizenzgeber berechtigt, nach seiner Wahl Neulieferung bzw. Neuherstellung oder Nacherfüllung zu gewähren. Eine Nachbesserung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen ein anderes ergibt.

5. Enthalten die Leistungen des DLR Fremdleistungen, so beschränkt sich die Gewährleistung sowie die Haftung des DLR nur auf seine eigenen Leistungsanteile. Falls ein vom Lizenzgeber erstellter Satellitendatensatz oder ein daraus abgeleitetes ZKI Kartenprodukt aufgrund eines Defekts im vom Satellitendatenanbieter gelieferten Satellitendatensatz fehlerhaft sein sollte, hat der Lizenznehmer keine Gewährleistungsrechte gegenüber dem Lizenzgeber, sondern gegebenenfalls kann das DLR im Auftrage des Endnutzers, ggf. durch eigene Auftragnehmer, solche Gewährleistungsrechte gegenüber den oben aufgezählten Satellitendatenanbietern nach den oben verlinkten Lizenzbedingungen der Satellitendatenanbieter geltend machen. Der Lizenznehmer muss sich diesbezüglich mit seinen Ansprüchen auf Nachbesserung, etc. an das DLR wenden, welches dann die Ansprüche nach den jeweils geltenden EULAs der Satellitendatenanbieter, gegebenenfalls über einen eigenen Auftragnehmer, bei den Satellitendatenanbietern geltend machen würde. Damit ist keine Gewährleistungs- oder Haftungsübernahme durch das DLR verbunden, weil es sich nicht um einen eigenen Leistungsanteil des DLR handelt, sondern der Anspruch auf einem Fehler des vom Satellitendatenanbieter gelieferten Datensatzes beruht.

6. Verhandlungen über Gewährleistungsrechte gegen das DLR als Lizenzgeber hinsichtlich seiner eigenen Leistung beginnen mit der schriftlichen Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lizenzgeber. Die Verhandlungen über Gewährleistungsansprüche enden, wenn eine Partei sie schriftlich als gescheitert bezeichnet.

§ 8 Haftung

1. Soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, gelten die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen; die Haftung ist jedoch bei grob fahrlässigem Verschulden auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2. Sofern der Lizenzgeber eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt, hingegen haftet der Lizenzgeber nicht für Schäden, die durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten oder Datenverluste entstanden sind. Unter einer vertragswesentlichen Pflicht wird eine Pflicht verstanden,

deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

3. In den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich die Haftung des DLR nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

4. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

5. Der Lizenznehmer haftet dem Lizenzgeber bei Verstößen gegen die vorliegenden Lizenzbestimmungen, insbesondere bei vereinbarungswidriger Nutzung oder vereinbarungswidriger Weitergabe von Kartenproduktdateien, durch den Lizenznehmer, seine Beschäftigten oder seine Erfüllungsgehilfen für den dadurch entstehenden Schaden.

Der Lizenznehmer stellt den Lizenzgeber hinsichtlich aller Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Urheberrechten durch den Lizenznehmer bzw. wegen Beseitigung der vorgeschriebenen Copyright Hinweise oder Nicht-Beachtung von Nutzungseinschränkungen kraft vorliegender Lizenzvereinbarung, die von Dritten an den Lizenzgeber herangetragen werden, frei.

§ 9 Dauer der Lizenz und Beendigung

Die Dauer der Lizenz ist unbegrenzt. Der Lizenzgeber kann die Lizenz schriftlich unter Angabe des Grundes jeder Zeit zurückziehen. Der Lizenznehmer kann die Lizenz zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen zurückgeben, muss aber dann auch alle Daten und etwaigen Kopien an den Lizenzgeber zurückgeben bzw. löschen.

Diese Lizenz und die durch sie eingeräumten Nutzungsrechte erlöschen mit Wirkung für die Zukunft im Falle eines Verstoßes gegen die Lizenzbestimmungen durch den Lizenznehmer, seine Beschäftigten oder Erfüllungsgehilfen, ohne dass es dazu der Kenntnis des Lizenzgebers vom Verstoß oder einer weiteren Handlung einer der Vertragsparteien bedarf.

Die bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der Lizenz und der Nutzungsrechte bereitgestellten ZKI-Produktdateien sind zu löschen.

§ 10 Verschiedenes

Diese Lizenzvereinbarung kann nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer modifiziert werden.

Sofern eine Bestimmung dieser Lizenzbedingungen unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die

dem Sinn und dem Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

Für die vorliegende Lizenzvereinbarung gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.